

## \* (Abichaffung der Bezeichnung „Schweizer“.)

Die Statthalterei hat an den Magistrat folgenden Erlaß gerichtet: „Die schweizerische Gesandtschaft in Wien hat im Auftrage der Bundesregierung im Wege des Ministeriums des Aeußern dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möge seitens der k. k. Behörden auf die Unterdrückung der mißbräuchlichen Berufsbezeichnung „Schweizer“ hingewirkt werden, welche für das Personal in Molkereibetrieben und Milchwirthschaften gebraucht wird. Diese Bezeichnung entspricht nach den Ausführungen der schweizerischen Gesandtschaft keineswegs den tatsächlichen Verhältnissen, indem statistisch nachgewiesen ist, daß kaum vier Prozent aller in Oesterreich in Verwendung stehenden sogenannten „Schweizer“ Angehörige der Eidgenossenschaft sind. Der Gebrauch des Schweizernamens zur allgemeinen Bezeichnung der Berufsklassen des Sennerei- und Stallpersonals sei daher nicht nur ganz unberechtigt, sondern berühre auch das schweizerische National-

bewußtsein aus dem Grunde unangenehm, weil im Falle einer gerichtlichen oder polizeilichen Beanstandung eines sogenannten „Schweizers“ vor der Oeffentlichkeit auch stets der Schweizername in Mitleidenschaft gezogen werde, obwohl der Betreffende zu diesem Lande meist in gar keiner Beziehung stehe. Das k. k. Ackerbauministerium hat den Wunsch der schweizerischen Bundesregierung als nicht unbegründet anerkannt und sich bereits an die Landesauschüsse und landwirthschaftlichen Hauptkorporationen mit dem Ersuchen gewendet, falls in ihren Betrieben beziehungsweise Wirkungsgebieten die mißbräuchliche Bezeichnung „Schweizer“ für Molkerei- und Stallpersonale üblich sein sollte, auf Abstellung derselben hinzuwirken. Auf Ersuchen des letztgenannten Ministeriums hat nunmehr auch das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen die k. k. Statthalterei mit dem Erlaß vom 17. August 1915, Zahl 24622/14, angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bezeichnung „Schweizer“ im amtlichen Verkehr, insbesondere auch bei der Ausstellung von Arbeitsbüchern, Heimatscheinen und andern Legitimationsdokumenten, dann in den Stellungslisten usw. vermieden und durch eine entsprechende Benennung ersetzt werde. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.“